



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Der Schweden Notæ Marginales, auf der Reichs-Stände letztere Erklärung in puncto Solutionis Militæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. dant au contenu des présentes le plus promptement qu'il sera possible & 1648.
Junius. cependant de me croire. Junius.

Messieurs

Bruxelles le 2. Juillet
1648.

Votre affectionné
Serviteur

Ch. Lorraine.

N. II.

Dictat. Osnabr. d. 1. Julii An. 1648.
sub Direct. Mogunt.

Projeet, wie den 10. Tag Julii st. n. Anno 1648. der P. inctus Solutionis Militiæ zwischen den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris, und den anwesenden Reichs-Ständen auf Dero Hoch-wohl-ermeldte Königlich-Schwedischen den 8. Tag ejusdem extradirte Resolution und deren angehängte Conditiones, zu Osnabrück auf dem Rath-Hause verglichen worden.

Vor allen Dingen haben sich die Stände durch die Herren Deputirte bedinget, daß alles anderer Gestalt nicht, als præsupposita Pace abgehandelt und verglichen werden solle.

Ad 1. Ist von den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris adplacitiret und daneben verglichen worden, denselben von den Ständen post conclusam Pacem eine Designation der zahlenden Stände zuzustellen.

Ad 2. Der Fürstlichen Hessen-Casselschen Frau Wittib, und deren geforderten Militiæ Satisfaktion halber, wollen die Königlich-Schwedischen Plenipotentiarii den Frieden-Schluß nicht hindern noch aufhalten, recommendirten gleichwohl die Sache zum besten, alles übrige aber solle zu dem Puncto Executionis, wie derselbe zwischen den Herren Kayserlichen, Königlich-Schwedischen, und der Stände Gesandten verglichen werden möchte, remittiret werden.

Ad 3. & 4. Eine gleiche Meynung hat es auch mit dem 3ten und 4ten Articul.

Ad 5. Ist von den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris adplacitiret worden.

Ad 6. Hat man sich untereinander dahin verglichen, daß bey bahrer Erlegung der gewilligten 18. Tonnen Rthlr. die Soldatesca alsobald exauctoriret, und die gemeine Knechte fortgeschaffet, wegen der übrigen 12. Tonnen aber die Execution nicht gehindert, sondern dieselbe auf Assignationes (deren man sich inter conclusam & ratificatam Pacem unter den Ständen zu vergleichen) gerichtet, und den Officirern nach Proportion ihrer restirenden Bezahlung, und eines jeden Standes schuldigen Concingents, zu handeln gestellet, und denselben beneben bedeutet werden solle, mit bezmeldten Ständen der Zahlung halber sich so gut möglich, und auf leidentliche Termine zu vergleichen.

Ad 7. Ist von den Herren Königlich-Schwedischen adplacitiret worden, daß nach geschlossenen Frieden alle Hostilitäten, Pressuren, Exorbitantien, Ranzionen, Brandschagungen und Contributiones (ausser was man sich wegen Verpflegung der Guarnisounen vergleichen möchte) eingestellt, die alte Prætenfiones und Restanten aber ad Punctum Executionis remittiret, und daselbsten resolviret werden sollen.

1648. So viel aber die Unterhaltung der Soldatesca in den Garnisonen bis zur Abdan-
 Junius. ckung betrifft, sol deswegen mit dem Königlich-Schwedischen Praesidenten, Ersklein,
 eine gewisse Verpflegung-Ordonanz verglichen, und dieselbe, so viel möglich, auf
 Viactualien gerichtet werden.

1648.
Junius.

Artic. 8. Bleibet, wie er von den Ständen gesetzt.

Ad 9. Wann die würckliche Abdanckung und Restitution der inhabenden
 festen Plätze und Derter erfolgt, so hat es auch dabey sein verbleiben.

Artic. 10. & 11. Bleibet dergestalt, daß zwar in Abhandlung des Puncti Exe-
 cutionis davon zu reden, jedoch was ratione donatariorum & apparatus bellici
 eingeführet worden, es die Stände allerdings bey dem, was in puncto Amnistia
 schon resolviret, und in der Stände Aufsat quoad punctum Executionis ratione
 apparatus bellici enthalten, ungeändert verbleiben lassen.

Artic. 12. Weil dieser Articul mit dem ersten einschlägt, so hat es bey obiger Re-
 solution sein verbleiben.

Ad §. Vorgehend dieses 10. Quoad modum solutionis hat es a parte der
 Stände bey der Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiarum Erklärung sein be-
 wenden, dergestalt, daß die Abdanckung der Wäcker und Restitution der festen Plätze
 inuitu der Assignation nicht gehindert, noch die Stände des Reichs, von denen ihnen
 assignirten Officirern ratione der Zahlungs-Termine nicht überreitet, sondern
 zwischen beyden Theilen dergestalt, auch der würcklichen Zahlung halber vereinbahret
 und verglichen werden, damit so wohl der Stand, als angewiesener Officirer sich dessen
 nicht zu beklagen, noch zu beschweren haben.

Ad §. Betreffend schließliche 10. So viel schließlichen das Residuum betrifft,
 lassen die Stände dahin gestellet seyn, ob die Königlich-Schwedischen Herren Plenipo-
 tentiarii die Guarantie übriger beyder der Cron Schweden ausgestellten Millionen
 dem Instrumento Pacis einverleiben, oder aber einen absonderlichen Neben-Receß auf-
 setzen, und den Ständen zu ihrer Approbation zukommen lassen wollen, wobey sich
 gleichwohl die Stände des Reichs per exprestum bedingen, daß es zu Erlegung sol-
 cher zween Millionen bey den, in der Stände Resolution gesetzten Terminen sein un-
 geändert verbleiben haben, und dieselbe keines weges eingezoget werden sollen noch
 können.

§. IX.

Handlung
 mit den
 Schweden ü-
 ber ihre No-
 tas Margina-
 les auf der
 Stände Er-
 klärung in
 puncto Satis-
 factionis Mi-
 litiz.

Solches erfolgte auch, und wurde die Handlung über vorgemeldte Notas, mit
 den Schwedischen durch Deputatos, nemlich Chur-Mainz, Chur-Bayern,
 Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg,
 Bamberg, Würzburg, Sachsen,
 Altenburg, Braunschweig-Calen-
 berg, Straßburg, Lübeck, und Col-
 mar angeweten, auch selbigen Tags glück-
 lich geendiget; wovon das Salsburgi-
 sche Directorium folgende Relation im
 Fürsten-Rath abstattete: „Anfangs sey
 „von Seiten der Stände reserviret und
 „bedinget worden, daß alles dasjenige,
 „was man jezo verwillige, keine Obliga-
 „tion nach sich tragen solle, wann der Frie-
 „de nicht erfolge. Ad §. 1. hätten die
 „Schwedischen beliebet, daß ihnen die
 „Consignation der contribuirenden
 „Stände, und jedes Quota, erstens post
 „conclusam Pacem solle ausgestellt
 „werden: jedoch wann der Schluß bald
 „erfolge, sonst aber werde besser seyn, wann
 „Ersklein dieselbe erlange, ehe er fortreise,
 „der sich gleichwohl nicht lange alhier auf-
 „halten könne. Wegen Ihrer Fürstlichen
 Gnaden